



Betriebsanweisung

für das Arbeiten mit
Brücken- und Werkstattkranen

Gefahren für Mensch und Umwelt



- Gefahren durch herabstürzende und pendelnde Lasten, ab- und umstürzende sowie herabfallende Gegenstände.
- Anfahren von Personen und Betriebseinrichtungen mit dem Kran
- Quetsch-, Scher- und Einzugsgefahr an Lastaufnahmemittel und Last

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Bedienung des Gerätes nur durch Personen, die einen Kranführerschein besitzen
- Vor Arbeitsbeginn die Funktion der Bremsen und Not-End-Halt-Einrichtungen prüfen
- Achtung: Die durch Not-End-Schalter begrenzten Endstellungen des Hubwerks dürfen betriebsmässig nicht angefahren werden
- Zustand des Krans auf äussere Mängel beobachten, z.B.:
 - Zustand des Kranhakens und der Hakensicherung
 - Zustand der Steuerbirne (falls vorhanden)
 - Zustand des Hubseils
- Vor dem Anschlagen der Last Gewicht und Schwerpunkt ermitteln
- Lasten sachgerecht anschlagen, Kran nicht überlasten
- Vor Anheben der Last aus dem Gefahrenbereich treten
- Pendeln der Last vermeiden, z.B. durch:
 - Kranhaken senkrecht über Schwerpunkt der Last fahren
 - Vorsichtiges Anfahren und Anhalten des Krans
- Last nicht Schrägziehen, Verziehen oder Schleifen
- Last und Lastaufnahmemittel während der Fahrbewegungen beobachten
- Last nicht über Personen hinwegfahren
- Arbeiten mit zweiter Person:
 - Von Hand angeschlagene Last erst auf Zeichen anheben
 - Kann die Last beim Aufnehmen, Fahren und Absetzen nicht beobachtet werden, nur auf Zeichen des Einweisers bewegen
- Mindestabstand zwischen äußeren Teile des Krans von 0,5 m zu Teilen in der Umgebung beachten
- Persönliche Schutzausrüstung benutzen (Schutzschuhe, Schutzhelm)

Verhalten bei Störungen und im Gefahrenfall

- Festgestellte Mängel sofort dem Vorgesetzten und der Hausverwaltung melden
- Bei Störungen Kran außer Betrieb nehmen
- Reparaturen nur durch Fachpersonal

Erste Hilfe



- Verletzungen sofort versorgen
- Ersthelfer informieren (siehe Alarmplan).

Notruf: 112

Krankentransport: 19222

Instandhaltung

- Kran nach Bedarf mindestens jedoch einmal jährlich von einem Sachkundigen prüfen lassen (Plakette)